

Zur Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012)

Zu Nr. 2.2.1 – Normalleistung

Unter Normalleistung versteht man die Holzmenge, die eine geübte und geeignete, den Anforderungen entsprechend ausgebildete Person mit zweckentsprechender Ausrüstung bei durchschnittlichen Verhältnissen und unter Einhaltung der Regelarbeitszeit übers Jahr im Durchschnitt erfassen, organisieren sowie zusammenfassen und vermarkten kann. Dabei ist berücksichtigt, dass die betriebliche Beratung des Mitgliedes in ausreichend fachlich qualifizierter Form erfolgt ist.

Der Wert von 17.000 Festmeter im Jahr pro Vollzeitarbeitskraft wird festgesetzt. Dieser Wert gilt bis zu einer Neufestsetzung. Eine Neufestsetzung kann durch das Staatsministerium auch außerhalb dieser Richtlinie erfolgen.

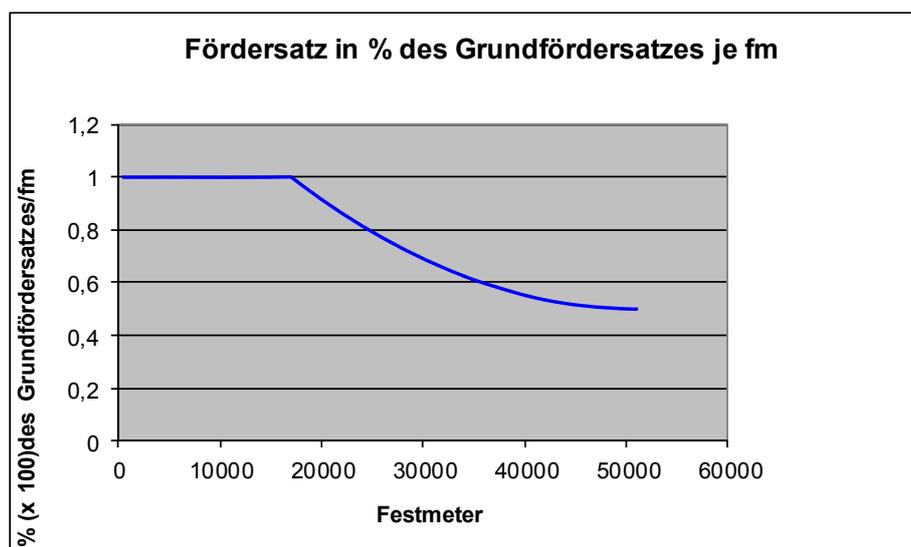
Anrechenbare Stellen

Die Normalleistung bezieht sich auf eine Vollzeitstelle mit derzeit **40** Wochenarbeitsstunden. Die Grundleistung von 17.000 fm/Jahr erhöht oder ermäßigt sich dazu im Verhältnis der tatsächlichen, anrechenbaren Stellen der FBG. Die Stellen werden ermittelt, indem die jeweils vertraglich vereinbarte Stundenzahl der für die überbetriebliche Holzvermarktung angestellten Personen der FBG in ein Verhältnis zu den o. g. Wochenarbeitsstunden einer Vollzeitstelle gesetzt wird. Das Ergebnis wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet (Kappung). Geringfügig Beschäftigte werden mit 0,15 Stellen gewertet, der höchste Stellenwert einer Person beträgt 1,00. Dabei sind auch weitere Anstellungsverhältnisse im Bereich der Forstlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen. Geringfügig Beschäftigte werden mit 0,15 Stellen berücksichtigt, wenn sie mindestens 85 % (derzeit **340 €**) der festgesetzten Höhe des maximalen Beschäftigungsentgeltes für eine geringfügige Beschäftigung vertraglich fixiert erzielen. Eine Neufestsetzung dieses Wertes erfolgt durch das Staatsministerium.

Die Flächen der geförderten Waldpflegeverträge gemäß Nr. 2.2.1.2 werden in Abzug bei den Stellenanteilen gebracht. Dabei wird von einer bewältigbaren Gesamtfläche von 2.000 ha für eine Vollzeitstelle ausgegangen

Zu Nr. 5.4.1 – Förderhöhe

Die Höhe des Fördersatzes hängt von der Vermarktungsleistung ab: Bis zu 17.000 fm vermarkteter Holzmenge (Normalleistung) beträgt der Grundfördersatz bis zu 0,50 €/fm. Bei höherer Leistung nimmt der Fördersatz ab. Vermarktet z. B. eine Vollzeitkraft 20.000 fm/Jahr beträgt der Fördersatz noch rund 0,91 % des Grundfördersatzes.



Geschäftsjahr/Abrechnungs- und Nachweisjahr

Als Abrechnungsjahr für die Abwicklung der Förderung wird das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) festgesetzt. Abweichende Geschäftsjahre bleiben davon unberührt und sind vom Antragsteller entsprechend zuzuordnen.

Effizienzkriterien

Die Effizienzkriterien werden durch gesondertes Schreiben des Staatsministeriums bekannt gegeben.